

SBK.2026.165
(STA.2025.166)
Art. 350

Entscheid vom 31. August 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Schär Oberrichterin Merkofer Gerichtsschreiber Gasser
-----------	--

Beschwerde- führer	A. _____, [...]
-----------------------	---------------------------

Beschwerde- gegnerin	<i>Kantonale Staatsanwaltschaft,</i> Tellistrasse 81, 5001 Aarau
-------------------------	--

Anfechtungs- gegenstand	Sistierungsverfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 13. April 2026 in der Strafsache gegen unbekannte Täterschaft
----------------------------	--

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

A._____ (fortan: Beschwerdeführer) erstattete am 24. Dezember 2024 bei der Kantonspolizei Aargau Strafanzeige gegen Unbekannt wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage und stellte Strafantrag. Gleichzeitig konstituierte er sich auch als Privatkläger.

1.2.

Die Kantonale Staatsanwaltschaft eröffnete gestützt auf die Strafanzeige des Beschwerdeführers ein Strafverfahren gegen Unbekannt wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage.

2.

Mit Verfügung vom 13. April 2026 sistierte die Kantonale Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen Unbekannt. Die Sistierungsverfügung wurde von der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Aargau am 14. April 2026 genehmigt.

3.

3.1.

Gegen diese ihm am 17. April 2026 zugestellte Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 22. April 2026 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau und beantragte sinngemäss die Wiederaufnahme der Ermittlungen.

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 6. Mai 2026 beantragte die Kantonale Staatsanwaltschaft die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolgen.

3.3.

Am 12. Mai 2026 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein.

3.4.

Mit Eingabe vom 20. Mai 2026 verzichtete die Kantonale Staatsanwaltschaft auf eine Stellungnahme.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Sistierungsverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 314 Abs. 5 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Es liegen keine Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO vor. Die Beschwerde ist daher zulässig.

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (vgl. Art. 314 Abs. 5 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 396 Abs. 1 StPO) ist folglich einzutreten.

2.

2.1.

Gemäss Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung sistieren, wenn die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt ist oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen.

Bei unbekannter Täterschaft kann das Verfahren bis zum Auftreten eines Verdachts gegen eine bestimmte Person sistiert werden (vgl. VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 12 zu Art. 314 StPO). Von der Sistierung einer Strafuntersuchung ist indessen nur mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_67/2011 vom 13. April 2011 E. 4.2 und 1B_163/2014 vom 18. Juli 2014 E. 2.2), zumal sie in einem Spannungsverhältnis mit dem Beschleunigungsgebot (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 5 Abs. 1 StPO) steht (vgl. VOGELSANG, a.a.O., N. 9 zu Art. 314 StPO).

Art. 6 Abs. 1 StPO statuiert die Verpflichtung der Strafbehörden, von Amtes wegen alle Untersuchungshandlungen vorzunehmen und alle Beweise zu erheben, die für die Beurteilung der Tat von Bedeutung sind, um so dem Ziel der Ermittlung der materiellen Wahrheit möglichst nahezukommen (vgl. WOHLERS, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 5 ff. zu Art. 6 StPO; RIEDO/FIOLKA, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 63 ff. zu Art. 6 StPO). Sodann begründet die Verpflichtung zur Ermittlung der materiellen Wahrheit die Verpflichtung, von den bestmöglichen Beweismitteln Gebrauch zu machen (WOHLERS, a.a.O., N. 9 zu Art. 6 StPO). Vor der Sistierung einer Strafuntersuchung sind damit alle verhältnismässigen und zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Täterschaft zu ermitteln.

2.2.

2.2.1.

Die Kantonale Staatsanwaltschaft stützt die Verfahrenssistierung auf Art. 314 Abs. 1 lit. a StPO und erwägt, dass die Täterschaft unbekannt sei und trotz umfangreicher Untersuchungen nicht habe ermittelt werden können. Sämtliche Beweise seien erhoben worden und hätten zu keinem Ergebnis bei der Täterermittlung geführt. In Bezug auf die – aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden – im Vergleich zur Täteridentifikation sekundäre Wiedererlangung der entwendeten Kryptowährungen sei festzuhalten, dass die Kontaktaufnahme mit der Kryptobörse S._____ ergeben habe, dass die fraglichen Transaktionen über ihre "Kundin" namens B._____ abgewickelt worden sei. Die rechtshilfeweise am Sitz von S._____ in T._____

versuchte Beschlagnahme und/oder Einziehung von Kryptowerten sei erfolglos verlaufen. B._____ habe wiederum nicht auf eine Kontaktaufnahme reagiert. Derzeit bestünden weder erfolgsversprechende Ermittlungsansätze zur Täteridentifikation noch erfolgsversprechende und verhältnismässige Möglichkeiten zur Wiedererlangung von Deliktsgut, weshalb das Verfahren zu sistieren sei.

2.2.2.

Der Beschwerdeführer macht mit Beschwerde geltend, dass "die Einstellung der Täterermittlung" für ihn nachvollziehbar sei. Die Sistierung betreffend die Wiedererlangung des Deliktsguts sei jedoch weder nachvollziehbar noch konkret begründet worden. B._____ sei keine "Kundin", sondern ein Krypto-Wallet-System. Es treffe – wie der eingereichten E-Mail zu entnehmen sei – auch nicht zu, dass B._____ nicht reagiert habe. Aus der Korrespondenz mit C._____ der Firma D._____, welche der Beschwerdeführer mit der forensischen Ermittlung der gestohlenen Bitcoins beauftragt habe, gehe hervor, dass umfangreiche und zum Teil erfolgreiche Bemühungen unternommen worden seien, so dass 3.5 von 8 gestohlenen Bitcoins auf S._____ hätten gefunden und eingefroren werden können. Er ersuche um Wiederaufnahme der Bemühungen zur Wiedererlangung des Deliktsguts und bitte um Austausch zwischen dem Kompetenzzentrum Cybercrime der Kantonalen Staatsanwaltschaft und C._____ der Firma D._____.

2.2.3.

Die Kantonale Staatsanwaltschaft macht mit Beschwerdeantwort geltend, dass die Erfahrung im Umgang mit Kryptowährungen bislang gezeigt habe, dass die Anfragen der Strafbehörden bei entsprechenden Unternehmen oftmals vordergründig beantwortet würden, danach aber auf Zeit gespielt werde, Anfragen ignoriert oder immer wieder neue Unterlagen eingefordert würden. Deshalb müsse für jeden Fall neu beurteilt werden, ob die mutmasslich beteiligten Unternehmen grundsätzlich kooperativ seien und allfällige Restitutions-Massnahmen durchsetzbar seien. Den Ausführungen des Beschwerdeführers sei entgegenzuhalten, dass mittels Rechtshilfeersuchen und diverser E-Mail-Korrespondenz die mutmasslich involvierten Krypto-Dienstleister angeschrieben worden seien, jedoch ohne Erfolg. Insbesondere B._____ habe auf Anfragen nicht reagiert und habe sich auch nicht durch Rechtshilfeersuchen an seinem mutmasslichen Sitz erreichen lassen. Die vom Beschwerdeführer zitierte E-Mail-Antwort von B._____ an einen vom Beschwerdeführer beauftragten Krypto-Ermittler vermöge daran nichts zu ändern, da auch diese Antwort weder Adresse, Referenznummer oder andere, auf Seriosität und Kooperationsbereitschaft hinweisende Elemente aufweisen würde. Die im erwähnten E-Mail vom mutmasslichen Kundendienst von B._____ geforderten Angaben seien B._____ bereits durch die Kantonale Staatsanwaltschaft zugestellt worden, seien den Akten zu entnehmen und könnten vom Beschwerdeführer B._____ jederzeit zur

Verfügung gestellt werden. Der Kooperationswille von B._____ sei bislang nicht vorhanden und ein für Rechtshilfe adressierbares Land sei nicht bekannt, so dass weitere behördliche Bemühungen unverhältnismässig erscheinen würden. Wie bereits gegenüber dem Beschwerdeführer kommuniziert, bleibe die Kantonale Staatsanwaltschaft für eine von B._____ direkt an sie angebotene Abwicklung einer Restitution erreichbar.

2.2.4.

Der Beschwerdeführer macht mit Stellungnahme – soweit relevant – geltend, dass die Restitution der 3.5 Bitcoins, welche durch die Firma D._____ in seinem Auftrag lokalisiert und eingefroren worden seien, für den Beschwerdeführer und seine Familie existenzielle Bedeutung hätten. Bei B._____ handle es sich nicht um eine Privatperson. Der bisherige Austausch mit C._____, dem Inhaber der Firma D._____, sowie dessen Gutachten würden der Darstellung der Kantonalen Staatsanwaltschaft, wonach B._____ unkooperativ sei, widersprechen. Nach Kenntnisstand des Beschwerdeführers bestehe zwischen D._____ und B._____ durchaus eine Zusammenarbeit und Kommunikation. Gerade deshalb erscheine es verfrüht, die Restitution mit der Begründung eines angeblich fehlenden Kooperationswillens zu sistieren. Gemäss Gutachten der Firma D._____ bestehe weiterhin eine reale Möglichkeit zur Restitution der bereits lokalisierten und eingefrorenen Bitcoins. Es würden weiterhin erfolgsversprechende Wege bestehen, die Rückführung der Vermögenswerte zu erreichen.

2.3.

Die Kantonale Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren – wie oben dargelegt (E. 2.2.1.) – sistiert, weil die Täterschaft unbekannt ist und zurzeit nicht ermittelt werden kann. Das Vorliegen dieses Umstands bestreitet der Beschwerdeführer nicht explizit, führt diesbezüglich sogar aus, dass die "Einstellung der Täterermittlung" aus seiner Sicht nachvollziehbar sei. Insofern geht der Beschwerdeführer selber davon aus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Sistierung des Strafverfahrens im vorliegenden Fall gegeben sind. Soweit er geltend macht, das "Einstellen der Bemühung zur Wiedererlangung" (seiner Bitcoins) sei für ihn nicht nachvollziehbar, vermag dies am Gesagten nichts zu ändern, da es sich dabei um keine Voraussetzung für die Verfahrenssistierung handelt, welche vorliegend hätte erfüllt sein müssen. Damit hat es (auch im Hinblick auf das Begründungserfordernis einer Beschwerde) mit der angefochtenen Verfügung grundsätzlich sein Bewenden.

Der guten Ordnung halber sei aber Folgendes festgehalten: Bei einem Delikt wie dem vorliegenden ist davon auszugehen, dass die Täterschaft sich im Ausland befindet und dadurch die Aufklärung der Delikte durch zahlreiche Verschleierungshandlungen verunmöglicht werden. Entsprechend wird im Auswertungsprotokoll der Kantonspolizei Aargau vom 11. November 2025 (05_Straftatendossier) auch festgehalten, dass die

Vermögenswerte über unterschiedliche Wege mit mehreren Hops an SWAP-Dienstleister wie S._____ oder E._____ gesendet worden seien, mit dem Ziel, die Vermögenswerte zu verschleiern. Dem Auswertungsprotokoll ist denn in diesem Zusammenhang in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Beschwerdeführers zu entnehmen, dass bei S._____ 3.74 Bitcoins eingefroren und 3.5 Bitcoins dieser blockierten Vermögenswerte eindeutig dem Beschwerdeführer zugeordnet werden konnten. Die Kantonale Staatsanwaltschaft hat bereits erfolglos mit den beiden mutmasslich involvierten Krypto-Dienstleistern (S._____ und B._____) korrespondiert. Von beiden Krypto-Dienstleistern war bis anhin grundsätzlich kein Kooperationswille erkennbar. So teilte S._____ der Kantonalen Staatsanwaltschaft mit E-Mail vom 20. Oktober 2025 (01_Allgemeine und verfahrensleitende Akten/1-4 Rechtshilfe) mit, dass die hier massgeblichen Transaktionen durch den "API Partner" B._____ durchgeführt worden seien und sich die Kantonale Staatsanwaltschaft für weitere Informationen zu den Transaktionen direkt an B._____ zu wenden habe. Eine darauf folgende E-Mail der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 21. Oktober 2025 (01_Allgemeine und verfahrensleitende Akten/1-4 Rechtshilfe) an S._____ mit einer (Anschluss-)Frage wurde rund ein halbes Jahr später (am 23. April 2026 [01_Allgemeine und verfahrensleitende Akten/1-4 Rechtshilfe]) wiederum dahingehend beantwortet, dass man sich an B._____ zu wenden habe. Bezeichnenderweise führte C._____ von D._____ in seiner E-Mail vom 17. April 2026 an B._____ (vgl. Beschwerde) denn auch selber aus, dass er in den letzten Jahren bei verschiedenen Gelegenheiten Kontakt mit S._____ gehabt habe, jedoch keine substantielle Informationen bzw. Neuigkeiten erhalten habe. Vielmehr wurde dieser von Seiten von S._____ (wie auch die Kantonale Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall) an B._____ verwiesen.

Hinsichtlich B._____ hat die Kantonale Staatsanwaltschaft am 8. Juli 2025 die Behörden in T._____ (am Sitz des Unternehmens) rechtshilfeweise um Informationen ersucht, wobei diese Anfrage keine weiteren Erkenntnisse gebracht hat (vgl. Beschwerdeantwortbeilage 2; Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft von T._____ vom 16. Februar 2026 mitsamt den Beilagen). Die E-Mail-Anfrage der Kantonalen Staatsanwaltschaft vom 21. Oktober 2025 an B._____ wurde durch diese am 23. Oktober 2025 dahingehend beantwortet, dass weitere Dokumente benötigen würden, welche seitens der Kantonalen Staatsanwaltschaft am 28. Oktober 2025 zugestellt worden sind (Beschwerdeantwortbeilage 1). Weitere und insbesondere sachdienliche Korrespondenz ist seitens der B._____ ausweislich der Akten anschliessend nicht erfolgt. Das vom Beschwerdeführer beigezogene private Unternehmen D._____ erhielt auf die Nachfrage per E-Mail bei B._____ am 21. April 2026 die identische Antwort wie die Kantonale Staatsanwaltschaft (es werden weitere Unterlagen benötigt), obschon B._____ bereits im Besitz der entsprechenden einverlangten Dokumente war (vgl. Beschwerde). Durch das Verhalten beider Unternehmen (B._____ und

S._____) ist erkennbar, dass kein Kooperationswille besteht und (auch rechtshilfeweise) mit keinen Erfolgen zu rechnen ist, zumal die Rechtshilfe bezüglich B._____) erfolglos war und S._____) ihren Sitz (gemäss einer kurzen Internetrecherche) auf den Seychellen zu haben scheint. Entsprechend vermag am Gesagten auch nichts zu ändern, dass durch D._____) offenbar Bitcoins "eingefroren" werden konnten.

Nach dem Erwogenen erscheinen weitere Untersuchungshandlungen zur Ermittlung der Täterschaft sowie zur Restitution der Vermögenswerte nicht erfolgsversprechend sowie unverhältnismässig, womit auch offenbleiben kann, inwiefern letzteres im vorliegenden Fall überhaupt noch in den Aufgabenbereich der Kantonalen Staatsanwaltschaft fällt. Die Beschwerde ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

3.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Es ist ihm keine Entschädigung auszurichten.

Die Beschwerdekammer entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 800.00 sowie den Auslagen von Fr. 58.00, zusammen Fr. 858.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit der von ihm geleisteten Sicherheit von Fr. 1'000.00 verrechnet.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 31. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Gasser